



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	23-4210-3

Aichach, den 07.11.2024

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/055/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	25.11.2024	
Kreisausschuss	25.11.2024	

**Betreff:**

Haushalts 2025; Beratung der Haushaltsansätze des Sachgebietes 23; Kreisjugendamt
--

**Anlagen**

23 FB-Übersicht Förderung der Freien Jugendhilfe
---

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

--

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt</span>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <span style="margin-left: 180px;"><input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt</span>
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:

## Sachverhalt:

### **Allgemeine Ausführungen**

Der eigentlichen Vorstellung des Haushaltsansatzes 2025 sollen zunächst rechtliche Hinweise zum Verpflichtungsgrad der Aufgabenerfüllung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und wirtschaftliche Perspektiven zur Ausgabenentwicklung vorangestellt werden.

Der Jugendhilfe werden in § 2 SGB VIII bestimmte Leistungen und andere Aufgaben zugewiesen. Bei den in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Leistungen handelt es sich um Sozialleistungen im Sinne des §§ 11 ff. SGB I. In § 2 Abs. 3 SGB VIII sind die sogenannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe aufgeführt, die im Wesentlichen aufgrund des staatlichen Wächteramtes zu erfüllen sind. Darüber hinaus werden dem Jugendamt zahlreiche weitere Aufgaben durch andere Gesetze zugewiesen (z.B. JuSchG, UVG, JGG).

Die Aufgabenzuweisung richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür zu sorgen haben, dass die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden (§ 79 SGB VIII). Neben Leistungen, die im Einzelfall zu konkretisieren sind, enthält das Achte Buch auch Regelungen zur Vorhaltung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, deren Angebote sich an einen unbestimmten Personenkreis richten und einem weiten Gestaltungsspielraum unterliegen. Im Zuge der Gesamt- und Planungsverantwortung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII zu gewährleisten, dass die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Der örtliche Bedarf ist jeweils vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Hilfe der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII festzustellen. Auch wenn die Leistungen der Jugendhilfe zu großen Teilen von freien Trägern erbracht werden, ändert dies nichts an der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers. Aufgrund der gesetzlichen Zuweisungen handelt es sich bei den Aufgaben des Jugendamtes damit immer um Pflichtaufgaben.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, inwiefern diese Aufgaben ein sogenanntes subjektives öffentliches Recht, also einen Rechtsanspruch begründen. Der Verpflichtungsgrad zur Gewährung einer Leistung unterscheidet zwischen Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften, die sich wiederum im Ausmaß des Ermessensspielraums unterscheiden.

Das Jahr 2024 steht weiterhin unter dem Einfluss der Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre. Die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG vom Bundesgesetzgeber gestärkte Rechtsstellung junger Volljähriger führt zu einem Anstieg der Fallzahl in diesem Bereich.

Gleichzeitig stiegen die Entgelte – egal ob im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich – teils erheblich an. Neben den allgemeinen Kostensteigerungen sind die Personalkosten signifikant angestiegen. Im maßgeblichen Tarifvertrag – dem TVöD Sozial- und Erziehungsdienst – sind die Gehälter um 5,5 %, mindestens insgesamt 340 € angestiegen.

Personalkosten sind bei der Jugendhilfe ein Hauptbestandteil der Entgeltsätze. Steigerungen in diesem Bereich wirken sich unmittelbar auch auf eine Vielzahl von Jugendhilfeleistungen aus.

Allgemein ist festzustellen, dass das Hilfesystem an kapazitive Grenzen stößt. Der Fachbereich Hilfen zu Erziehung hat zunehmend Probleme Anspruchsberechtigte mit passenden Hilfen zu versorgen. Freie Plätze – insbesondere für Systemsprenger – sind stark gefragt. Dies führt zu langen Wartezeiten, welche durch die anderen Hilfesysteme wie ambulante Hilfen aufgefangen werden müssen.

Diese zwei Hauptfaktoren betreffen alle Jugendämter im Bundesgebiet. Folgerichtig kann dieser Trend auch in einem interkommunalen Vergleich dargestellt werden. Das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg beteiligt sich seit Jahren in einem solchen interkommunalen Vergleich. Im Rahmen des „Schwabervergleichs“ erfolgt ein interkommunaler Vergleich der Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung der beteiligten Jugendämter, begleitet von einem externen Institut.

Die nachfolgenden Zahlen berücksichtigen die unbegleiteten minderjährigen Ausländer nicht:

Für das abgelaufene Jahr 2023 wird für das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg festgestellt, dass die Falldichte mit 26 Fällen pro 1.000 der unter 21-Jährigen knapp oberhalb des Mittelwerts 24 des Clusters 4 (vergleichbare Landkreise) ist. Schwabenweit ist der Mittelwert 26.

Die Gesamtausgaben mit 321,98 € je unter 21-Jährigem liegen demgegenüber unter dem entsprechenden Wert des Clusters 4 in Höhe von 350,88 €. Der Landkreis Aichach-Friedberg ist damit das zweite Mal in Folge der Landkreis mit dem niedrigsten Wert in diesem Cluster.

Schwabenweit liegen die Gesamtausgaben je unter 21-Jährige der beteiligten Landkreise bei 329,13 €.

Allerdings ist bei allen Gebietskörperschaften eine deutliche Steigerung dieses Werts zu beobachten. Im Cluster 4 stieg der Wert von 2022 auf 2023 von 319,75€ auf 350,88€.

Weiter ansteigend ist der Jugendhilfebedarf, der durch die anhaltenden Migrationsbewegungen hervorgerufen wird. Wie im Folgejahr steigt die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, für deren Betreuung und Versorgung das Jugendamt ebenfalls zuständig ist.

Die Versorgung dieser Personengruppe kann zurzeit nur in eigenen Räumlichkeiten sichergestellt werden. Weiterhin hervorzuheben ist das Engagement der lokalen Beteiligten, wodurch diese Versorgung überhaupt geleistet werden kann.

Die Zuweisungsquote für den Landkreis Aichach-Friedberg ist momentan bei einem Stand von 58 (Stand November 2024). Inwieweit Maßnahmen auf europäischer Ebene, auf Bundesebene, sowie auf Landesebene dazu führen, dass die Zuweisungszahlen sinken, kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden. Bayern ist nach wie vor noch unterquotiert.

Grundsätzlich wird ein großer Teil der Gesamtkosten durch einen überörtlichen Träger erstattet. Wie bereits im vorangegangenen Haushalt dargestellt, fordert der überörtliche Träger nun eine Kostenkalkulation. Diese gestaltet sich als aufwendig.

Die Verwaltung ist bemüht, die Kalkulationen so schnell wie möglich fertigzustellen.

## 1. Aufgabenbereich

Das vorliegende Gesamtbudget des Kreisjugendamtes umfasst – neben Aufwendungen für den Verwaltungsbedarf – das Aufgabenbudget zur Wahrnehmung und Umsetzung der Pflichtaufgaben und Leistungen auf Grundlage des SGB VIII.

Pflichtaufgaben und Leistungen lassen sich folgenden Produktgruppen zuordnen:

Nr.	Produktgruppe
1.	Verwaltung der Jugendhilfe
2.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
3.	Förderung der Erziehung in der Familie
4.	Förderung von Kindern in Tagesstätten und in Tagespflege
5.	Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme
6.	Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
7.	Hilfe für junge Volljährige
8.	Sonstiges: Jugendhilfe im Strafverfahren; Amtsvormundschaft

## 2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

### 2.1. Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung

Ansätze hierzu finden sich in den Unterabschnitten 2780 und 4071. Das Ausgabenbudget in Höhe von **188.500 €** steht insbesondere für Planungsvorhaben, Geschäftsausgaben (u.a. Budget Familienstützpunkte), Gutachten und Mitgliedsbeiträge (u.a. Schwabenhilfe) zur Verfügung. Einnahmen sind in Höhe von **40.000 €** zu erwarten (Erstattung des Landes für die Familienstützpunkte).

### 2.2. Einnahmen und Ausgaben für Transferleistungen und Projekte

Ansätze für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in den Unterabschnitten 4515 ff. aufbereitet. Für 2025 wird ein **Budget von 19.860.600 €** veranschlagt. Dem stehen **Einnahmen in Höhe von 4.768.500 €** gegenüber (Kostenbeiträge der Eltern, Erstattungen durch Sozialleistungsträger, Kommunen, der Bezirke und des Landes).

### 2.3. Haushaltsansatz 2025 (Verwaltung und Transferleistungen)

Für 2025 (alle Unterabschnitte) wird ein **Ausgabenbudget von 20.112.100 €** veranschlagt. Nach Abzug erwarteter **Einnahmen in Höhe von 4.808.500 €** verbleibt ein **Zuschussbedarf in Höhe von 15.303.600 €**.

Gemäß der oben dargestellten Systematik lassen sich die **Ausgaben für 2025** den jeweiligen Produktgruppen wie folgt zuordnen:

Nr.	Produktgruppen	Ansatz 2025	Anteil am Gesamtbudget
1.	Verwaltung der Jugendhilfe	188.500 €	0,94 %
2.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1.649.000 €	8,20 %
3.	Förderung der Erziehung in der Familie	1.215.100 €	6,04 %
4.	Tagesstätten und Tagespflege	1.885.000 €	9,37 %
5.	Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme	10.165.000 €	50,54 %
6.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	4.052.000 €	20,15 %
7.	Hilfe für junge Volljährige	894.500 €	4,45 %
8.	Sonstiges: Jugendhilfe im Strafverfahren; Amtsvormundschaften	63.000 €	0,31 %
<b>Summe</b>		<b>20.112.100 €</b>	<b>100 %</b>

### Haushaltsentwicklung 2023 – 2025

Nr	Posten	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz in %
1	Ausgaben	15.300.042	16.646.700	20.112.100	+20,82 %
2	Einnahmen	4.105.029	3.661.000	4.808.500	+31,34 %
3	<b>Zuschussbedarf</b>	<b>11.195.013</b>	<b>12.985.700</b>	<b>15.303.600</b>	<b>+17,85 %</b>

### 3. Bedeutsame Veränderungen im Einzelnen

#### Produktgruppenübergreifend

#### Produktgruppe 1 Verwaltung der Jugendhilfe

In der Produktgruppe 1 „Verwaltung der Jugendhilfe“ ist eine deutliche Mehrausgabe auf der HH-Stelle 2780.6610 „Mitgliedsbeiträge Schwabenhilfe für Kinder“ zu prognostizieren. Aufgrund der Erhöhung der Umlagebeiträge ist ein Ansatz von 91.000 € anzusetzen. Dies entspricht einer Steigerung um 24.500 € (+36,84).

#### Produktgruppe 2 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

In der Produktgruppe 2 ist die deutlichste Steigerung bei der HH-Stelle 4251.7070 Jugendsozialarbeit an Schulen zu verzeichnen. Neben den tariflichen Steigerungen ist auch der weitere Ausbau von der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen worden (Drucksache 23/049/2024).

Zukünftig wird auch die neue Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS-Richtlinie – JaS-RL) zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Durch die am 16.10.2024 veröffentlichte Richtlinie wird als Fördervoraussetzung festgesetzt, dass die JaS-Fachkraft mindestens der Entgeltgruppe TVöD SuE 12 zu entsprechen hat.

Ein bedeutender Anbieter vergütet derzeit aufgrund seiner eigenen arbeitsvertraglichen Regelungen lediglich nach der Entgeltgruppe TVöD SuE 11b.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales als zuständiges Ministerium hat in

einer offiziellen Anfrage festgelegt, dass eine Übergangsfrist von bis zu einem Jahr gewährt werden kann. Ferner gibt das Ministerium als Zuschussgeber vor, dass bei Neuansträgen die Regelungen der Richtlinie direkt umzusetzen sind.

### **Produktgruppe 3      Förderung der Erziehung in der Familie**

Die Ausgaben in der Produktgruppe 3 „Förderung der Erziehung in der Familie“ können grundsätzlich leicht sinken (-12.100 €).

Lediglich im Bereich der Erziehungsberatungsstelle 0.4650.7070 ergibt sich eine deutliche Erhöhung um +91.000 € (+24,59%). Nach Prognose der Trägerorganisationen ist in diesem Bereich aufgrund tariflicher Entgeltanpassungen mit erheblichen Mehrausgaben zu rechnen.

Im Gegensatz dazu prognostizieren die Träger der Familienstützpunkte sinkende Ausgaben. Durch Neueinstellungen und veränderte Mietkonditionen konnte der Planungsansatz von 530.000 € auf 440.000 € reduziert werden.

### **Produktgruppe 4      Tagesstätten und Tagespflege**

In der Produktgruppe 4 „Förderung von Kindern in Tagesstätten und in der Tagespflege“ geht das Kreisjugendamt davon aus, dass die Ausgaben 2025 um 417.000 € steigen werden. Der Anstieg um rund 22,12% hat mehrere Gründe:

Sollte der Jugendhilfeausschuss eine Ausweitung der Ersatztagesbetreuung auf den nördlichen Landkreis beschließen, wird zur Finanzierung eine Erhöhung um 45.000 € auf der Haushaltsstelle 0.4542.7070 erforderlich. Neben den Personalkosten müssen dabei auch die Aufwendungen für die Immobilienbewirtschaftung abgedeckt werden.

Daneben steigen die Ansätze für die Gebührenübernahme (HH-Stelle 4541.7700 + 70.000) und die Leistungen gem. § 23 Tagespflege nach BayKiBiG (HH-Stelle 4542.7601 + 300.000). an. Grund hierfür ist neben der Erhöhung der Entgelte für die Tagespflege und eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge auch eine steigende Zahl von Anspruchsberechtigten.

### **Produktgruppe 5      Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahmen**

Der mit Abstand größte Anteil der Ausgaben ist mit 50,54% Anteil an den Gesamtausgaben der Produktgruppe 5 „Hilfen zur Erziehung und Inobhutnahmen“ zuzuordnen. Die Steigerung beträgt in dieser Gruppe 1.832.000 € (+21,98%).

Zurückzuführen lässt sich das im Wesentlichen auf folgende Anspruchsgrundlagen:

Die Ambulante Hilfemaßnahmen (Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII, HH-Stelle 4553.7600 und Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII, HH-Stelle 4554.7600) sind in den Ansätzen auf 2.250.000 € gestiegen. Dieser Anstieg um 543.000 € begründet sich durch eine steigende Zahl von Bewilligungen. Diese steigt nach einem Rückgang im Jahr 2022 jetzt wieder erheblich an. 2023 wurden 181 ambulante Jugendhilfemaßnahmen bewilligt. Bereits im November 2024 wurden 208 Fälle genehmigt. Es ist daher mit einer Steigerung für das Jahr 2025 zu rechnen.

Neben der Erhöhung des Fallaufkommens ist auch abzusehen, dass die Fachleistungsstundensätze steigen werden. In einer einfachen Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG mit der Stadt Augsburg, sowie dem Landkreis Augsburg werden gerade in einem partizipativen Prozess mit den freien Trägern der Jugendhilfe in der Region die Rahmenbedingung zur Kalkulation der Fachleistungsstundensätze festgelegt.

Es ist mit einem weiteren Anstieg der Entgelte für eine Fachleistungsstunde zu rechnen (vgl. hierzu den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.03.2024, Drucksache 23/041/2024).

Ebenfalls steigend ist die Zahl der bewilligten Maßnahmen nach § 34 SGB VIII. Hierbei handelt es sich um überwiegend um Maßnahmen der Heimerziehung. Hier ist der Wert von 41 Fällen im Jahr 2023 auf derzeit 46 Fälle angestiegen.

Neben dieser Steigerung ist auch eine Erhöhung der Tagessätze für eine Heimmaßnahme festzustellen.

Steigend sind ferner die Ausgaben im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Der Hauptteil der für die Versorgung dieser Personengruppe geplanten Auszahlungen wird auf den HH-Stellen 4557.7709, sowie 4565.7709 gebucht. Auf beiden Haushaltstellen wird mit Ausgaben von 2.075.000 gerechnet.

Die Unsicherheiten in der Haushaltsplanung wird zunehmend durch kostenintensive Systemsprenger bestimmt. Für einen solchen Fall muss nun eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden. Eine solche Maßnahme kostet pro Tag 501,48 €. Dies führt zu einem Planansatz von 187.000 € auf der Haushaltstelle 4558.7700.

## **Produktgruppe 6            Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist § 35 a SGB VIII. Die Hilfe wird je nach individuellem Bedarf im Einzelfall ambulant, in Kindertageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen sowie in Tag- und Nachteinrichtungen oder anderen Wohnformen geleistet.

Der Anstieg im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe ist insbesondere auf eine erhöhte Fallzahl bei der Schulbegleitung und stationären Maßnahmen sowie auf tarifbedingte Personalkostensteigerungen zurückzuführen.

Ein zusätzlicher Faktor für den Anstieg der Gesamtausgaben in diesem Bereich ist die buchungstechnische Verlagerung der Stütz- und Förderklassen auf die Haushaltstelle 4556.7602. Ohne die Verlagerung der Ausgaben in Höhe von 302.000 € beläuft sich der Anstieg in diesem Bereich auf 450.000 € (13,64%).

## Produktgruppe 7            Hilfe für junge Volljährige

Die Erhöhung um 246.500 € (+38,04%) lässt sich einerseits auf die bereits dargestellte Migrationsbewegung zurückführen (HH-Stellen 4561.7709, 4561.7609 +140.500 €). Andererseits sind auch die Auswirkungen der in den vergangenen Jahren beschlossenen Rechtsänderungen spürbar, die sowohl den Kostenbeitrag abgeschafft als auch die Hilfen für junge Volljährige ausgeweitet haben.

## Produktgruppe 8            Sonstiges: Jugendhilfe im Strafverfahren; Amtsvormundschaften

Bei der Produktgruppe 8 konnte der HH- Ansatz um 20.000 € reduziert werden. Sollte der Jugendhilfeausschuss dem Vertrag mit der Katholischen Jugendfürsorge zustimmen, ist bei der HH-Stelle 4574.7070 eine Minderung der Ausgaben um 20.000 € zu rechnen.

Freie Träger der Jugendhilfe erbringen Leistungen, für die gemäß dem SGB VIII ein sozialrechtlicher Anspruch besteht, sofern der Bedarf durch die Jugendhilfeplanung festgestellt und der Jugendhilfeausschuss die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmenvorschlägen beschlossen hat (siehe auch „Allgemeine Ausführungen“). Für die Leistungserbringung gewährt der Landkreis Zuwendungen an relevante Träger gemäß § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe). Im vorliegenden Haushaltsansatz 2025 sind hierfür finanzielle Mittel in **Höhe von 3.218.400 €** vorgesehen (siehe Anlage). Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr in Höhe von 5,3%.

### Zusammenfassung und Ausblick

Aufgrund der genannten externen Einflussfaktoren – darunter die steigende Inflation, der wirtschaftliche Abschwung sowie die Tarifierhöhungen – wird es nicht möglich sein, die für das Jahr 2024 angesetzten Haushaltsziele einzuhalten. Erwartet werden Mehrausgaben in Höhe von rund 2.000.000 €.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Kostensteigerungen im Jugendhilfebereich ist mit erheblichen Herausforderungen verbunden, da für die Betroffenen in der Regel ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf entsprechende Hilfsleistungen besteht.

Erschwerend kommt hinzu, dass sowohl im stationären und teilstationären Bereich ein Mangel an geeigneten Plätzen als auch im ambulanten Bereich ein erheblicher Fachkräftemangel herrscht. Dadurch können benötigte Hilfen erst mit Zeitverzug installiert werden.

### Beschlussvorschlag:

***Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgestellten Ansätze für das Kreisjugendamt in den Haushalt 2025 aufzunehmen.***

***Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgestellten Ansätze für das Kreisjugendamt in den Haushalt 2025 aufzunehmen.***

Haberle, Markus